



**VERSICHERUNGSANSTALT**  
FÜR EISENBAHNEN & BERGBAU

# Information über die Heimopferrente

Stand Jänner 2019



**Sehr geehrte Versicherte!**  
**Sehr geehrter Versicherter!**

Diese Informationsbroschüre enthält ausführliche Informationen rund um das Thema Heimopferrente. So können Sie sich einen Überblick verschaffen und finden Antworten auf Ihre Fragen.

Natürlich stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung. Sie finden alle Kontaktdaten ab Seite 16.

**Ihre VAEB**

## Wir informieren über ...

<b>Antragstellung</b> _____	<b>4</b>
• Antragsberechtigte Personen	4
• Personenkreis	5
<b>Bezug einer Eigenpension bzw. Erreichung des Regelpensionsalters</b> _____	<b>7</b>
• Bezug einer ausländischen Eigenpension bzw. -rente	9
<b>Rentenleistung ...</b> _____	<b>10</b>
• Höhe, Anrechnung, Anpassung	11
• Auszahlung der Entschädigung	11
• Entscheidungsträger	10
• Nichtmitwirkung am Verfahren	12
<b>Beginn und Ende der Leistung</b> _____	<b>13</b>
<b>Anhang:</b>	
Service- und Beratungsstellen _____	16
Gesundheits- und Betreuungszentren der VAEB ____	20
Impressum _____	24

---

## Antragstellung

---

Der Anspruch auf Heimopferrente ist für Bezieherinnen und Bezieher einer Eigenpension durch einen Antrag bei dem für die Auszahlung der Pension zuständigen Pensionsversicherungsträger geltend zu machen. Ein Antrag auf Eigenpension gilt **nicht automatisch** als Antrag auf eine Heimopferrente.

### Form der Antragstellung

Die Antragstellung ist grundsätzlich an keine bestimmte Form gebunden.

Wenn jedoch die Zuständigkeit für die Auszahlung der Heimopferrente bei der VAEB liegt, ist für die Feststellung des Anspruches auf eine Leistung die Vorlage des ausgefüllten Formblattes „Antrag auf Heimopferrente nach dem Heimopferrentengesetz (HOG)“ ein zu verlangen. Dieses bundeseinheitlich aufgelegte Formblatt enthält alle wesentlichen Angaben und eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers über die Anspruchsberechtigung.

### Antragsberechtigte Personen

Zur Stellung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung sind berechtigt:

- » die Anspruchswerberin bzw. der Anspruchswerber selbst,

- » sein/ihr gesetzlicher Vertreter (mit der Obsorge betraute Person, Vorsorgebevollmächtigter, gewählter, gesetzlicher oder gerichtlicher Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter), Kurator), wenn er/sie mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut ist,
- » eine bevollmächtigte Person,
- » nicht ausdrücklich bevollmächtigte Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige des Anspruchswerbens / der Anspruchswerberin sofern kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

### **Personenkreis**

Anspruch auf eine monatliche Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz haben unabhängig von der Staatsangehörigkeit Personen, die

- » in der Zeit zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 Opfer von Gewalt im Rahmen einer Unterbringung
- » in Kinder- oder Jugendheimen der Gebietskörperschaften (d.h. Bund, Länder und Gemeinden) oder Gemeindeverbände oder der Kirchen oder
- » in Pflegefamilien oder

- » in Kranken-, Psychiatrie oder Heilanstalten oder vergleichbaren Einrichtungen oder
- » in entsprechenden privaten Einrichtungen, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger (Jugendamt) erfolgte,

wurden

- » und aus diesem Grund entweder eine pauschalierte Entschädigungsleistung von Heim-, Jugendwohlfahrts-, Krankenhausträgern oder Trägern vergleichbarer Einrichtungen bzw. von Institutionen, die mit der Abwicklung von Entschädigungen beauftragt wurden, erhalten haben

oder

- » ein Ansuchen auf eine pauschalierte Entschädigungsleistung nicht gestellt haben bzw. ein derartiges Ansuchen bereits abgelehnt wurde und sie wahrscheinlich machen, dass sie zwischen 10. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999 Opfer von Gewalt wurden,
- » und darüber hinaus eine Eigenpension oder einen Ruhegenuss oder ein Rehabilitationsgeld oder eine wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte Waisenpension/einen Waisenversorgungsgenuss beziehen

oder eine laufende Geldleistung nach dem Mindestsicherungsgesetz eines Bundeslandes beziehen und wegen einer dauernden

Arbeitsunfähigkeit vom Ersatz ihrer Arbeitskraft befreit sind oder seit Vollendung des 18 Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig sind und keine Pension beziehen

oder

» andernfalls das Regelpensionsalter erreicht haben.

Die Heimopferrente gebührt nur den Personen, die selbst Opfer von Gewalt im Rahmen einer Unterbringung in den genannten Einrichtungen oder in Pflegefamilien wurden.

Eine Leistung für deren Hinterbliebene ist nicht vorgesehen. Anträge auf eine monatliche Leistung für Hinterbliebene sind mangels Zuständigkeit an das Sozialministeriumservice abzutreten.

---

## Bezug einer Eigenpension bzw. Erreichung des Regelpensionsalters

---

Die Heimopferrente gebührt

- » für die Dauer des Bezuges einer Eigenpension (als Eigenpension zählt eine (vorzeitige) Alterspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension, Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- bzw. Knappschaftsvollpension), nicht jedoch ein Umschulungsgeld bzw. Übergangsgeld,
- » eines Rehabilitationsgeldes oder
- » einer wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenpension.
- » ohne Eigenpensionsbezug, spätestens mit dem auf die Erreichung des Regelpensionsalters folgenden Monatsersten.

Der Ablauf einer befristet zuerkannten Leistung hat den Wegfall der Heimopferrente zur Folge. Wird die Weitergewährung der befristet zuerkannten Leistung beantragt, ist im Falle einer weiteren Zuerkennung auch die Auszahlung der Heimopferrente ab dem Weitergewährungszeitpunkt zu veranlassen, ohne dass ein gesonderter Antrag dafür zu stellen ist.



Wird zwar kein Weitergewährungsantrag gestellt, jedoch die weitere Auszahlung der Heimopferrente beantragt, ist dieser Antrag mangels Zuständigkeit an das **Sozialministeriumservice** abzutreten.

### **Bezug einer ausländischen Eigenpension bzw. -rente**

Der Bezug einer ausländischen Eigenpension bzw. -rente ist einer österreichischen Eigenpension **nicht** gleichzustellen. Daher sind Anträge von Personen, die eine ausländische Eigenpension bzw. -rente, jedoch keine österreichische Eigenpension beziehen, an das **Sozialministeriumservice** abzutreten.

---

## Rentenleistung

---

### Höhe

**Die Entschädigung beträgt ab 01. Juli 2017 monatlich 300,00 Euro, ab 1. Jänner 2018 monatlich 306,60 Euro und ab 1. Jänner 2019 monatlich 314,60 Euro.**

Die Heimopferrente

- » ist ohne Abzug eines Krankenversicherungsbeitrages auszus zahlen,
- » ist unpfändbar und
- » unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

### Anrechnung

Auf die Rentenleistung ist ein nach dem Ver brechensopfergesetz (VOG) wegen einer Schädigung in Heimen oder in Pflegefamilien erbrachter Ersatz des Verdienstentganges samt einer einkommensabhängigen Zusatzleistung anzurechnen. Jede Änderung des anrechenbaren Betrages führt zu einer Neubemessung der Heimopferrente.

## **Anpassung**

Die Heimopferrente ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Pensionsanpassungsfaktor zu erhöhen.

## **Auszahlung der Entschädigung**

Die Heimopferrente ist 12 x jährlich gleichzeitig mit der Pension im Nachhinein auszuzahlen (keine Sonderzahlungen).

## **Entscheidungsträger**

Für die Entscheidung über der Gewährung einer Heimopferrente sind zuständig:

- » der die Eigenpension oder die wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte Waisenpension auszahlende zuständige Pensionsversicherungsträger,
- » der für die Feststellung des Anspruches auf Rehabilitationsgeld zuständige Pensionsversicherungsträger,
- » der für die Gewährung des Ruhe- oder Waisenversorgungsgenusses zuständige öffentliche Leistungsträger,
- » in allen übrigen Fällen das Sozialministeriumservice.

Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche gebührt Heimopferrente nur einmal. In diesen Fällen ist der Träger mit der höchsten auszuzahlenden Leistung zuständig.

Wird keine Eigenpension, keine wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte Waisenpension bezogen, ist ein bei der VAEB eingebrachter Antrag auf eine Heimopferrente an das Sozialministeriumservice abzutreten.

Ausgenommen davon sind jene Anträge auf eine Heimopferrente, die während eines laufenden Verfahrens zur Feststellung eines Anspruches auf Eigenpension bzw. Rehabilitationsgeld oder auf Weitergewährung einer Waisenpension wegen Erwerbsunfähigkeit gestellt werden.

### **Nichtmitwirkung am Verfahren**

Fälle, in denen sich die Anspruchswerberin /der Anspruchswerber ohne triftigen Grund weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen bzw. Nachweise vorzulegen, sind, nach Hinweis auf die Folgen der Nichtwirkung, abzulehnen, sofern von unserer Seite keine Möglichkeit besteht, diese Angaben bzw. Unterlagen (z.B. von einem die Entschädigungsleistung auszahlenden Heimträger) zu erhalten.

---

## **Beginn und Ende der Leistungs- Übergangsrecht**

---

### **Anwendbar bis 30. Juni 2018**

Die Rentenleistung fiel bei Vorliegen der Voraussetzungen rückwirkend ab dem **1. Juli 2017** an, sofern der Antrag **bis zum 30. Juni 2018** eingebracht wurde.

#### **Beispiel:**

Mann, geboren am 14.11.1943; laufende Eigenpension zum 01. 07. 2017

Die Jahresfrist für die Heimopferrente endete am 01. 07. 2018.

Rentantrag gestellt am 26. 01. 2018 – Leistungsbeginn 01. 07. 2017

Rentantrag gestellt am 17. 08. 2018 – Leistungsbeginn 01. 09. 2018

### **Anwendbar bis 30. Juni 2019**

Liegen die Voraussetzungen für die Heimopferrente **erstmalig** auf Grund der erfolgten Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen vor (z.B. Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim einer Gemeinde, einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt oder vergleichbaren Einrichtung, einer privaten Einrichtung, Bezug eines Rehabilitationsgeldes), gebührt die Rentenleistung rückwirkend, sofern der Antrag bis **30. Juni 2019** gestellt wird, frühestens ab 01. Juli 2017.

### **Laufender Bezug einer Eigenpension, eines Rehabilitationsgeldes oder einer wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenpension zum 01. Juli 2017**

Die Rentenleistung ist (bei Antragstellung bis 30. Juni 2019) rückwirkend ab 01. Juli 2017 zu gewähren.

### **Anfall einer Eigenpension (ausgenommen Alterspension), des Rehabilitationsgeldes oder der wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenpension nach dem 1. Juli 2017**

Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung nach dem 01.07.2017 ein genannter Bezug vor, ist die Rentenleistung ab dem Anfall dieser Leistung zu gewähren.

### **Anfall der Alterspension nach dem 1. Juli 2017**

Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung nach dem 01. Juli 2017 der Bezug einer Alterspension vor, ist die Rentenleistung, ungeachtet des Pensionsbeginns, rückwirkend ab 01. Juli 2017, frühestens jedoch ab dem Monatsersten nach Erreichen des Regelpensionsalters, zu gewähren.

---

## Ende der Leistung

---

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt mit dem Ende des Monats

- » in dem die bzw. der Anspruchsberechtigte verstirbt;
- » in dem die Befristung einer Pensionsleistung endet;
- » mit dem eine Pensionsleistung entzogen wird.

## Verfahren in Rechtsstreitigkeiten und Bescheide

---

Über die Gewährung oder die Ablehnung einer Rentenleistung ist ein Bescheid zu erlassen.

Die Volksanwaltschaft und das Sozialministeriumservice werden mittels Übermittlung einer Kopie des Zuerkennungs- oder Ablehnungsbescheides über den

Ausgang des Verfahrens informiert.

Für die Klageerhebung gilt eine **Rechtsmittelfrist von vier Wochen**.

---

## **Anhang**

### **Service- und Beratungsstellen**

---

#### **Sozialministeriumservice in Österreich**

##### **Sozialministeriumservice Wien**

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel.: 01 / 588 31

Fax: 05 99 88 - 2266

[post.wien@sozialministeriumservice.at](mailto:post.wien@sozialministeriumservice.at)

**SMS-Anfragen speziell für Gehörlose:** 0664 85 74 917

##### **Sozialministeriumservice Niederösterreich**

Daniel Gran-Straße 8/3. Stock, 3100 St. Pölten

Tel.: 02742 / 31 22 24

Fax: 02742 31 22 24 - 7655

[post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at](mailto:post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at)

##### **Sozialministeriumservice Oberösterreich**

Gruberstraße 63, 4021 Linz

Tel.: 0732 / 7604-0

Fax: 00732 7604 - 4400

[post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at](mailto:post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at)

##### **Sozialministeriumservice Salzburg**

Auerspergstraße 67 a, 5020 Salzburg

Tel.: 0662 / 88 983-0

Fax: 05 99 88 - 3499

[post.salzburg@sozialministeriumservice.at](mailto:post.salzburg@sozialministeriumservice.at)



### **Sozialministeriumservice Tirol**

Herzog-Friedrich-Straße 3, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/ 563 101

Fax: 05 99 88 - 7075

[post.tirol@sozialministeriumservice.at](mailto:post.tirol@sozialministeriumservice.at)

### **Sozialministeriumservice Vorarlberg**

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz

Tel.: 05574 / 6838

Fax: 05 99 88 - 7205

[post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at](mailto:post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at)

### **Sozialministeriumservice Burgenland**

Neusiedler Straße 46, 7000 Eisenstadt

Tel.: 02682 / 64 046

Fax: 05 99 88 - 7412

[post.burgenland@sozialministeriumservice.at](mailto:post.burgenland@sozialministeriumservice.at)

### **Sozialministeriumservice Steiermark**

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz

Tel.: 0316 / 7090

Fax: 05 99 88 - 6899

[post.steiermark@sozialministeriumservice.at](mailto:post.steiermark@sozialministeriumservice.at)

### **Sozialministeriumservice Kärnten**

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt

Tel.: 0463 / 5864-0

Fax: 05 99 88 - 5888

[post.kaernten@sozialministeriumservice.at](mailto:post.kaernten@sozialministeriumservice.at)

## **Sozialversicherungsträger**

### **Pensionsversicherungsanstalt**

#### **Hauptstelle Wien**

Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien

Tel.: 050 303

Fax: 050 303 - 28850

### **Sozialversicherungsanstalt der Bauern**

#### **Landesstelle Wien**

Ghegastraße 1, 1030 Wien

Tel.: 01 797 06 - 0

Fax: 01 797 06 - 1300

### **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft**

#### **Landesstelle Wien**

Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien

Tel.: 050 808 - 0

Fax: 050 808 - 9099

### **BVA Servicestelle Pensionservice**

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

**Postanschrift:** Barichgasse 38, 1030 Wien

Tel.: 050 405 15

Fax: 050 405 - 161 90

## **Allgemeine Unfallversicherungsanstalt**

Webergasse 4, 1200 Wien

Tel.: 05 93 93 - 31000

Fax: 05 93 93 - 31191

## **Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau Hauptstelle Wien**

Linke Wienzeile 48-52, 1060 Wien

Tel.: 050 2350 - 33300

Fax: 050 2350 - 73300

## **Geschäftsstelle Graz**

Lessingstraße 20, 8010 Graz

Tel.: 050 2350 - 33600

Fax: 050 2350 - 73201

# Service- und Beratungsstellen der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

---

## Pensionsversicherung

---

### Telefon- und eMail-Verzeichnis

Bereich	Telefon / eMail
Allgemeine Anfragen HS Wien	Tel: 050 2350-33302 pv@vaeb.at
Allgemeine Anfragen GS Graz Pensionsauskunft	Tel: 050 2350-33600 pv@vaeb.at

---

## Hauptstelle & Geschäftsstelle

---

### **Hauptstelle WIEN**

1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52

### **Geschäftsstelle GRAZ**

8010 Graz, Lessingstraße 20

Tel: 05 02350-0

---

## Gesundheits- und Betreuungszentren (GBZ)

---

Die GBZ sind gem. DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert.

Öffnungszeiten:

Mo–Do: 7.30–15.00

Fr: 7.30–13.00

Die VAEB verfügt über 6 GBZ sowie über eine Außenstelle in Eisenerz.

Gesundheits- und Betreuungszentrum Außenstelle	Öffnungszeiten
<p><b>GBZ Wien Nordbahnstraße</b> 1020 Wien, Nordbahnstraße 51/ Stiege 8 Tel: 050 2350-36500 Fax: 050 2350-76503 Fax Gesundheitsberatung: DW 76503 Fax Krankenkontrolle: DW 76504 gbz.wien@vaeb.at</p>	<p>vertrauensärztlicher Dienst: Mo–Fr: 8.00–13.00 Uhr</p>

Gesundheits- und Betreuungszentrum Außenstelle	Öffnungszeiten
<p><b>GBZ Graz</b> 8020 Graz, Europaplatz 5 Tel: 050 2350-36400 Fax: 050 2350-76400 gbz.graz@vaeb.at</p>	<p>vertrauensärztlicher Dienst: Mo–Fr: 8.00–13.00 Uhr</p>
<p><b>GBZ Innsbruck</b> 6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 3 Tel: 050 2350-36800 Fax: 050 2350-76800 gbz.innsbruck@vaeb.at</p>	<p>vertrauensärztlicher Dienst: Mo–Do: 7.30–13.30 Uhr Fr: 7.30–13.00 Uhr</p>
<p><b>GBZ Linz</b> 4020 Linz, Bahnhofplatz 3–6 Tel: 050 2350-36900 Fax: 050 2350-76900 gbz.linz@vaeb.at</p>	<p>vertrauensärztlicher Dienst: Mo–Fr: 8.00–12.00 Uhr</p>

Gesundheits- und Betreuungszentrum Außenstelle	Öffnungszeiten
<p><b>GBZ Salzburg</b> 5020 Salzburg, Südtiroler Platz 1, Hbf. Tel: 050 2350-36700 Fax: 050 2350-76700 gbz.salzburg@vaeb.at</p>	<p>vertrauensärztlicher Dienst: Mo–Fr: 7.30–11.00 Uhr</p>
<p><b>GBZ Villach</b> 9500 Villach, Bahnhofplatz 1 Tel: 050 2350-36600 Fax: 050 2350-76600 gbz.villach@vaeb.at</p>	<p>vertrauensärztlicher Dienst: Mo–Fr: 8.00–13.00 Uhr</p>
<p><b>Außenstelle Eisenerz</b> 8790 Eisenerz, Hammerplatz 1 Tel: 050 2350-36450 Fax: 050 2350-76450 aussenstelle.eisenerz@vaeb.at</p>	<p>Öffnungszeiten: Mo–Do: 8.00–12.00, 12.30–14.00 Uhr Fr: 8.00–12.00 Uhr</p>

## **Impressum**

### **Medieninhaber und Herausgeber**

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau  
Linke Wienzeile 48–52  
1060 Wien

### **Für den Inhalt verantwortlich**

Reinhard Beiglböck, Leiter der Pensionsversicherung

**Text & Layout:** VAEB

**Fotos:** iStockphoto, Bilderbox









